



# AMTSBLATT

für den  
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 38

Ausgegeben in Osterode am Harz am 04.12.2013

42. Jahrgang

## INHALT

## Seite

### **A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz**

Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft, Sitzung am 06.12.2013, Ergänzung der Tagesordnung	491
Kreistagssitzung am 16.12.2013	492

### **B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz**

#### **Gemeinde Bad Grund (Harz)**

Hebesatzsatzung	494
Hundesteuersatzung	495

#### **Gemeinde Wieda**

Straßenausbaubeitragssatzung, 1. Änderung	499
---	-----

#### **Stadt Bad Lauterberg im Harz**

Ausschuss für Finanzen, Sitzung am 16.12.2013	500
Ausschuss für Kur und Touristik, Sitzung am 16.12.2013	501
Ratssitzung am 19.12.2013	502
Wahlbekanntmachung, Sitzübergang im Rat	503

#### **Stadt Herzberg am Harz**

Ratssitzung am 11.12.2013	504
---------------------------	-----

#### **Stadt Osterode am Harz**

Abwasserbeseitigungsabgabensatzung, 2. Änderung	505
---	-----

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des  
Landkreises Osterode am Harz**

Bekanntmachung

Mit Schreiben vom 20.11.2013 ist für Freitag, den 06. Dezember 2013, 8.30 Uhr, in den Sitzungssaal des Landkreises Osterode am Harz, Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz, zu einer öffentlichen Sitzung des

**Finanz- und Wirtschaftsausschusses**

eingeladen worden.

Die

Tagesordnung

wird um den Punkt

7. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert von über 2.000,00 Euro

ergänzt.

Die bisherigen Tagesordnungspunkte 7 bis 11 erhalten die neue Bezeichnung 8 bis 12.

Diese Nachladung erfolgt unter Abkürzung der Ladungsfrist gem. § 21 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Kreistag pp.

Osterode am Harz, 02. Dezember 2013

Landkreis Osterode am Harz  
Der Landrat  
In Vertretung:

Gero Geißreiter  
Erster Kreisrat

## Bekanntmachung

Am

Montag, dem 16. Dezember 2013, 16.00 Uhr,

findet im Forum der Berufsbildenden Schulen II, An der Leege 2 b, 37520 Osterode am Harz, eine öffentliche Sitzung des

### **Kreistages**

statt.

Vorgesehen ist folgende

### Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Kreistages am 18. Nov. 2013
4. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
5. Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen (KDS) - strategische Ausrichtung
6. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert über 2000,00 €
7. Brandschutz;  
Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen und sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes im Landkreis Osterode am Harz
8. Rettungsdienst;  
Elfte Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes
9. Optimierung der Wirtschaftlichkeit der Kreismülldeponie Hattorf am Harz durch Erweiterung der Ablagerungsfläche (Deponieklasse I)
10. Abfallwirtschaft;
  - a) Kalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2014
  - b) Achtzehnte Nachtragssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Osterode am Harz
  - c) Abfallgebührensatzung für den Landkreis Osterode am Harz für das Jahr 2014
11. Änderung der Satzung über die Festlegung von verbindlichen Schulbezirken; Erlass einer Satzung
12. Schulentwicklungskonzept für den Landkreis Osterode am Harz 2013 – 2018

13. Initiative Zukunft Harz, Projekt „Aktiv- und Sportregion Harz“;  
Zuschussgewährung zur Umsetzung des Projekts „Optimierung des Loipennetzes im Harz“
14. Beitritt zur Gesundheitsregion Göttingen e.V.
15. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2014
16. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014
17. Haushaltssicherungskonzept 2014
18. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2013 – 2017
19. Anfragen und Mitteilungen
20. Einwohnerfragestunde

Osterode am Harz, den 04. Dez. 2013

Landkreis Osterode am Harz  
Der Landrat  
In Vertretung:

Gero Geißleiter  
Erster Kreisrat

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz**

**Satzung  
über die Festsetzung der Steuersätze für die  
Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Bad Grund (Harz)  
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4147), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386), des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nieders. GVBl. S. 423) und der §§ 10, 11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) am 21. November 2013 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Bad Grund (Harz) wie folgt festgesetzt:

	ab 2014	ab 2015
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.	380 v.H.
b) für sonstige bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.	380 v.H.
2. Gewerbesteuer	375 v. H.	375 v.H.

**§ 2**

Die vorstehenden Hebesätze gelten bis auf Weiteres für die künftigen Haushaltsjahre, längstens bis zur nächsten Hauptveranlagung.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hebesatzsatzungen der Bergstadt Bad Grund (Harz) vom 13. März 1997, der Gemeinden Badenhausen, Eisdorf und Windhausen jeweils vom 7. Februar 1997, sowie des Flecken Gittelde vom 20. Dezember 1996 mit sämtlichen Nachträgen außer Kraft.

Bad Grund (Harz), den 28. November 2013

Harald Dietzmann  
Bürgermeister

## **Hundesteuersatzung**

### **der Gemeinde Bad Grund (Harz)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 252 und 279) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 21. November 2013 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Dieses gilt auch für Hunde, deren Alter nicht nachgewiesen wird.

#### **§ 2**

##### **Steuerpflicht, Haftung**

(1) Der Steuerpflicht unterliegt, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, seinem Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat (Hundehalter/-in).

(2) Als Halter/-in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, sofern der Zeitraum der Pflege, der Verwahrung oder der Haltung den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(3) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen/Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Steuermaßstab und Steuersätze**

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der in einem Haushalt gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- a) für den ersten Hund ..... 60,00 €
- b) für den zweiten Hund ..... 90,00 €
- c) für jeden weiteren Hund ..... 120,00 €
- d) für jeden gefährlichen Hund ..... 480,00 €

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Abrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den vollsteuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

#### **§ 4 Steuerfreiheit**

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

#### **§ 5 Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
3. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind;
4. Hunden, die zum Schutze oder zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
5. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl

#### **§ 6 Steuerermäßigungen**

Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 200 m entfernt liegen;
2. Hunden, die als Melde-, Schutz- oder Fährtenhunde verwendet werden und eine anerkannte Leistungsprüfung abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als 2 Jahre sein;
3. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

#### **§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

(1) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
2. im Falle von § 6 Nr. 2 alle 2 Jahre das Fortbestehen der Voraussetzung durch die Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachgewiesen wird;
3. im Falle von § 6 Nr. 3 die jagdliche Verwendung durch Vorlage eines Jagderlaubnisscheines oder Nachweis einer eigenen Jagd oder einer Jagdpacht bestätigt wird;
4. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;

5. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.
- (3) Hunde nach § 3 Abs. 3 S. 2 sind von der Steuerbefreiung bzw. -ermäßigung ausgeschlossen.

### **§ 8**

#### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem der Hund (in einem Haushalt) i. S. v. § 2 Abs. 1 aufgenommen wird, frühestens mit dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird. Bei Zuzug eines Hundehalters/einer Hundehalterin in die Gemeinde beginnt die Steuer mit dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

### **§ 9**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 9 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 9 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird am 1. Juli eines jeden Jahres fällig. In den Fällen des Abs. 1 Sätze 2 und 3 ist ein festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Heranziehung fällig.
- (3) Auf Antrag ist eine halbjährliche Fälligkeit zum 15.02. und 15.08. des Jahres zu gewähren.

### **§ 10**

#### **Anzeige- und Auskunftspflicht**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Hierbei sind Rasse, Alter und Chipnummer (Transpondernummer) des Hundes, sowie Versicherung, Versicherungsnummer und Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Absatz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Der bisherige Halter des Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden, nachdem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Dies gilt auch, wenn der Hundehalter/die Hundehalterin wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutliche sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

**§ 11**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 11 Abs. 1 – 3 seine Meldepflicht nicht erfüllt,
  2. entgegen § 11 Abs. 4 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet
  3. entgegen § 11 Abs. 4 seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt.
  4. entgegen § 11 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 12**  
**In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzungen der Bergstadt Bad Grund (Harz) vom 16. Dezember 1997, der Gemeinde Badenhausen vom 16. Dezember 1997, der Gemeinde Eisdorf vom 16. Dezember 1997, des Flecken Gittelde vom 19. Dezember 1997 und der Gemeinde Windhausen vom 19. Dezember 1997 mit sämtlichen Nachträgen außer Kraft.

Bad Grund (Harz), den 28. November 2013

Harald Dietzmann  
Bürgermeister

**1. Änderung**  
**zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen**  
**Kommunalabgabengesetz für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wieda**  
**(Straßenausbaubeitragssatzung –ABS)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und der §§ 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. 1992 S. 27), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 41) hat der Rat der Gemeinde Wieda am 28.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

**Inkrafttreten**

Der § 15 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 15**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 20.09.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wieda vom 27.08.2002 einschließlich der I. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wieda vom 22.06.2010 außer Kraft.
- (2) Für die Zeit vom 20.09.2002 bis zum Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung gelten abweichend von § 4 dieser Satzung als Anteile der Beitragspflichtigen die sich aus der Straßenausbaubeitragssatzung vom 27.08.2002 ergebenden Anteile.

**Artikel II**

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wieda, den 28.11.2013

---

Gemeindedirektor

S t a d t  
Bad Lauterberg im Harz  
Fachbereich Innere Dienste  
und Finanzen

, am 03.12.2013

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Am **Montag, dem 16. Dezember 2013, um 18.00 Uhr**, findet im Kleinen Sitzungssaal des Rathauses eine **öffentliche Sitzung** des Finanzausschusses statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Beschlussfassung über
  - a) Kalkulation der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen für die Jahre 2014 - 2016
  - b) 7. Nachtragssatzung zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)
- Beschlussfassung über die erste Eröffnungsbilanz der Stadt Bad Lauterberg im Harz zum 01.01.2009

Die vollständige Tagesordnung kann im Fachbereich Innere Dienste und Finanzen, Sachgebiet Finanzen, Zimmer 112, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

S t a d t  
Bad Lauterberg im Harz  
Kur- und Touristikbetrieb

, am 03.12.2013

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Am **Montag, dem 16. Dezember 2013, um 17.00 Uhr**, findet im Kleinen Sitzungssaal des Rathauses eine **öffentliche Sitzung** des Kur- und Touristikausschusses statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Beschlussfassung zum Ausgleich des Wirtschaftsplanes (Erfolgsplanes) des Eigenbetriebes Kur- und Touristikbetrieb Bad Lauterberg im Harz für das Jahr 2008
- Feststellung des Jahresabschlusses 2012 des Kur- und Touristikbetriebes Bad Lauterberg im Harz und Beschlussfassung über die Verlustbehandlung

Die vollständige Tagesordnung kann im Kur- und Touristikbetrieb, Haus des Gastes, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

Stadt  
Bad Lauterberg im Harz  
Fachbereich Innere Dienste  
und Finanzen

, am 03.12.2013

### Öffentliche Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 19. Dezember 2013, um 18.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Bad Lauterberg im Harz statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- a) Feststellung der Voraussetzungen für den Sitzverlust durch Verzicht des Ratsherrn Michael Schmidt im Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- b) Einführung und Verpflichtung der Ersatzperson
  
- Feststellungsbeschluss zu Ausschuss- und Gremienumbesetzungen
  
- Beschlussfassung über die Ernennung des Herrn Klaus-Dieter Morich zum Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Lauterberg im Harz und vorzeitige Entlassung aus dem Amt des Ortsbrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr im Stadtteil Barbis
  
- Beschlussfassung über die Ernennung des Herrn Klaus-Dieter Schröder zum stellv. Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Lauterberg im Harz
  
- Beschlussfassung zum Ausgleich des Wirtschaftsplanes (Erfolgsplanes) des Eigenbetriebes Kur- und Touristikbetrieb Bad Lauterberg im Harz für das Jahr 2008
  
- Feststellung des Jahresabschlusses 2012 des Kur- und Touristikbetriebes Bad Lauterberg im Harz und Beschlussfassung über die Verlustbehandlung
  
- Beschlussfassung über
  - a) Kalkulation der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen für die Jahre 2014 - 2016
  - b) 7. Nachtragssatzung zur Satzung über gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)
  
- Beschlussfassung über die erste Eröffnungsbilanz der Stadt Bad Lauterberg im Harz zum 01.01.2009
  
- Beschlussfassung über den Austritt der Stadt Bad Lauterberg im Harz aus dem Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen (KDS) zum 31.12.2015
  
- Vorstellung der erarbeiteten Einsparungsmaßnahmen für den Haushaltsausgleich bis zum Jahr 2016 als Voraussetzung für den Abschluss eines Zukunftsvertrages mit dem Land Niedersachsen
  
- Vorstellung und Beschlussfassung über das Gebäudekonzept für den Umzug der Stadtverwaltung in das derzeitige Haus des Gastes

Die vollständige Tagesordnung kann im Rathaus, Fachbereich Innere Dienste und Finanzen, Zimmer 100, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

### **Bekanntmachung**

über einen Sitzübergang im Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Der bei der Kommunalwahl am 11. September 2011 auf den Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) in den Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz gewählte Bewerber, Herr Michael Schmidt, Gartenstraße 4, 37431 Bad Lauterberg im Harz, hat zum 30. November 2013 sein Mandat niedergelegt.

Der frei gewordene Sitz geht daher gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 2 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 24. Februar 2006 (Nieders. GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.11.2010 (Nds. GVBl. S. 510) und durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) entsprechend der vom Stadtwahlausschuss festgestellten Reihenfolge (Personenwahl) auf Herrn Gerhard Oberländer, Stettiner Straße 6, 37431 Bad Lauterberg im Harz, als nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der SPD über.

Bad Lauterberg im Harz, am 04.12.2013

Dr. Gans, Stadtwahlleiter

Stadt Herzberg am Harz

den 28.11.2013

### **Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz**

Am Mittwoch, den 11.12.2013, findet um 19:00 Uhr, im Rittersaal im Welfenschloss, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

#### **Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Feststellung eines Sitzverlustes
4. Pflichtenbelehrung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
5. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz (Nr. RAT/12/18) vom 19.09.2013
6. Bericht zur Niederschrift
7. Mitteilungen des Bürgermeisters
8. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG i.V.m. § 25a GemHKVO
9. Neubildung von Ratsausschüssen
10. Jahresrechnung 2008 und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten
11. Erlass der II. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Herzberg am Harz
12. Sanierung Herzberg „Innenstadt–Schlossbereich“  
Städtebauliche Weiterentwicklung des Bereiches Osteroder Straße/Ziegengasse – Erweiterung der Zentralen Bushaltestelle „Schloss–Ost“  
Städtebauliche Ziel- und Detailplanung zum Städtebaulichen Rahmenplan
13. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2014
14. Haushaltssicherungskonzept für die Stadt Herzberg am Harz
15. Neuaufnahme von Krediten im Haushaltsjahr 2014
16. Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Herzberg am Harz
17. Anregungen und Anfragen  
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
18. Einwohnerfragestunde  
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Walter  
Bürgermeister

## 2. SATZUNG

### **zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Osterode am Harz (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 16.12.2011**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1, 2, 5, 6, 8 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 28.11.2013 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Osterode am Harz (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 16.12.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Seite 746) beschlossen:

#### Artikel I

1. § 11 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt für die

- |  |              |
|--|--------------|
| a) zentrale Schmutzwasserbeseitigung                         | 2,90 €/ cbm  |
| b) zentrale Niederschlagswasserbeseitigung                   | 0,13 €/ qm   |
| c) dezentrale Abwasserbeseitigung (Kleinkläranlagen)         | 45,89 €/ cbm |
| d) dezentrale Abwasserbeseitigung (abflusslose Sammelgruben) | 44,42 €/ cbm |

#### Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten zu beseitigen.

#### Artikel III

Die Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Osterode am Harz, den 29. November 2013

(Becker)  
Bürgermeister